



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr  
und Digitalisierung**

Landkreise, kreisfreie und große selbständige Städte,  
selbständige Gemeinden, übrige Gemeinden, soweit  
Straßenverkehrsbehörden

**nur per E-Mail**

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
und  
Bundesamt für Güterverkehr – Außenstelle Hannover

Bearbeitet von  
Herrn Müller

m. d. B. um Unterrichtung der Polizeidienststellen bzw.  
des Straßenkontrolldienstes

E-Mail  
ralf.mueller@mw.niedersachsen.de

nachrichtlich

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit  
u. Gleichstellung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
43-30055/1000

Durchwahl (05 11) 120-  
7842

Hannover  
18.03.2020

## **Allgemeine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Beförderungen zur Sicherstellung der Warenverfügbarkeit als Folge der Verbreitung des Coronavirus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der zunehmenden Verbreitung des Coronavirus hat zunächst der Einzelhandel festgestellt, dass in stärkerem Maße als gewöhnlich Artikel des Trockensortiments (unter anderem haltbare Lebensmittel und Hygieneartikel) verkauft werden und es hierdurch zu vorübergehenden Versorgungsengpässen kommen kann. Auf diesen Umstand hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) mit der Erteilung einer bis zum 30.05.2020 befristeten allgemeinen Ausnahmegenehmigung für die Beförderung der o. a. Artikel reagiert.

Über die Versorgung des Einzelhandels hinaus führen nunmehr unterbrochene bzw. durch den Einfluss der Ausbreitung des Virus beeinträchtigte Lieferketten in allen Bereichen zu Einschränkungen. Um die jederzeitige Verfügbarkeit der für die Bevölkerung und die Wirtschaft wichtigen Güter zu gewährleisten, sind effiziente Lieferketten erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wird hiermit für Niedersachsen gem. § 46 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gem. § 30 Abs. 3 StVO für geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderungen aller Güter auf Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Anhängern hinter Lastkraftwagen bis zum 30.05.2020 erteilt. Diese Ausnahmegenehmigung gilt auch für Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit den genannten Transporten stehen.

Bei diesen Transporten wird in Niedersachsen der Nachweis einer Ausnahmegenehmigung bis zum o. a. Datum nicht benötigt. Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, müsste diese dort beantragt werden.

...

**Dienstgebäude**  
Windmühlenstraße 1-2 (05 11) 120-0  
30159 Hannover  
**Paketanschrift**  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

**Telefon**  
(05 11) 1 20-7891  
(05 11) 1 20-7892

**Telefax**  
(05 11) 1 20-7891  
(05 11) 1 20-7892

**E-Mail**  
Poststelle@mw.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Zudem möchte ich Sie bitten, auch die Bußgeldstellen in Ihren Zuständigkeitsbereichen über diese Zusammenhänge zu informieren.

Der vorstehend erwähnte Erlass des MW in diesem Zusammenhang vom 10.03.2020 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Müller', written in a cursive style.

Müller